

Öffentliche Bekanntmachung

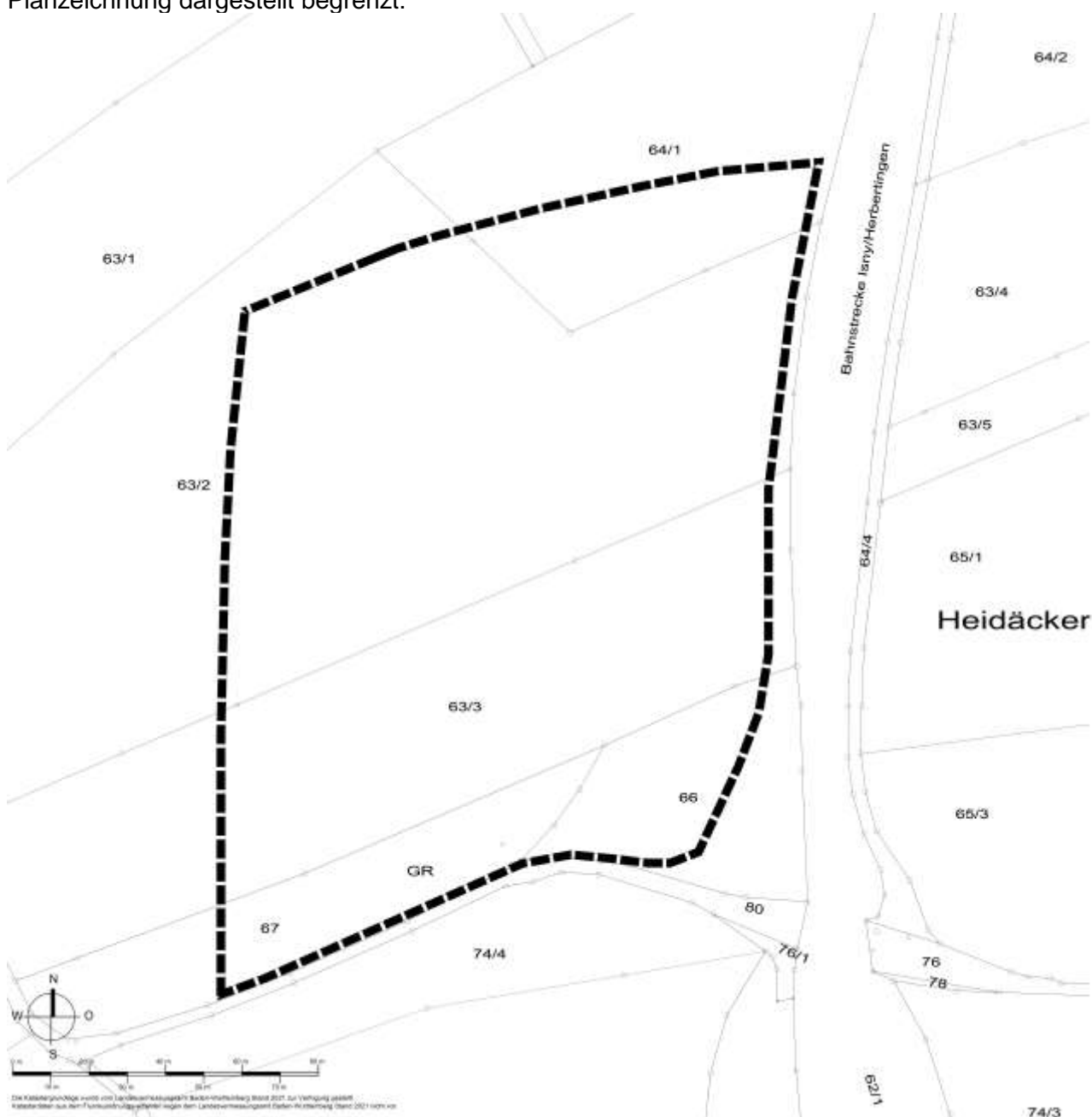
Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung

16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ und Grünfläche mit der Bezeichnung „Solarpark Heidäcker“ in der Gemeinde Boms

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen hat am 16.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen, gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,43 ha. Die Fläche befindet sich ca. 600 m östlich des Siedlungsrandes von Boms, ca. 450 m südlich von Schwarzenbach und ca. 270 m südwestlich von Glochen. Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flst. Nr. 443 nach der Flurbereinigung durch das Vermessungs- und Flurbereinigungsamt Ravensburg. Die Flächen werden heute bereits nach neuer Flurneuordnung bewirtschaftet. Da das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg diese neue Flurstücksaufteilung noch nicht übernommen hat, sind im Bebauungsplan deshalb noch die ursprünglichen Flst. Nr. 64/1, 63/2, 63/3, 66 und 67 innerhalb des Geltungsbereiches.

Nördlich, westlich und südlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich befindet sich direkt angrenzend die Schienenstrecke Isny/Herbertingen. Östlich der Schienenstrecke befindet sich bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans (Satzungsbeschluss 19.10.2022) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Boms geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf mindestens 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Boms.

Durch die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage gegenüber dem Plangebiet und der im November 2021 vom Gemeinderat beschlossenen Anlage „Solarpark Egelsee Flst. Nr. 37/3“, möchte die Gemeinde mit der neuen geplanten Anlage Ihren Weg zur Klimaneutralität weiter fortsetzen.

Öffentliche Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen wird mit Begründung und Umweltbericht (jeweils mit dem Datum vom 16.03.2023) und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 03.04.2023 bis Freitag, dem 05.05.2023,

je einschließlich, beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Ebersbacher Straße 4 während der Öffnungszeiten des Verbandes (Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00-16.00 Uhr) ausgelegt. während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht 16.03.2023

„Mensch/ Gesundheit

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringfügigen Lärmimmissionen. Auf-grund der großen Entfernung zu Wohnbebauung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Geringe Auswirkungen

Boden

Es sind Böden mit hoher und hoher bis sehr hoher Bedeutung betroffen. Die Beeinträchtigung der Böden durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist i.d.R. gering.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen sollten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden im Zuge der Bauarbeiten ergriffen werden.

Hohe Auswirkungen

Grundwasser

Ein Grundwasserleiter mit mäßiger Bedeutung befindet sich im Gebiet. Durch Freiflächensolaranlagen sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten. Die Versiegelung ist gering und das anfallende Niederschlagswasser läuft an den Modulen herab und versickert auf der Fläche. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Geringe Auswirkungen

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es ist nicht von einer Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen.

Geringe Auswirkungen

Klima/Luft

Für die Zukunft sind zusätzliche Wärmebelastungen durch Klimaveränderungen prognostiziert, vor allem durch eine Zunahme der Zahl, der Dauer und Intensität an Sommer- und Hitzetagen. Durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert, was positiv für das Klima zu werten ist. Zudem beeinträchtigen Freiflächenphotovoltaikanlagen die Kaltluftentstehung und den -abfluss i.d.R. nicht.

Geringe Auswirkungen

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Verlust von Biotoptypen mit geringer Bedeutung: Acker

Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt bei Arten von Ackerbaulandschaften (Feldlerche) ein. Die Kulissenbildung führt zu einem Verlust von Revieren der Feldlerche. CEF-Maßnahmen mit mittlerem Aufwand sind notwendig. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot sind Zeitbeschränkungen für die Baufeldfreimachung erforderlich.

Hohe Auswirkungen

Landschaftsbild und Erholung

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Veränderung des Landschaftsbildes durch Solarmodule und die Umzäunung des Geländes. Durch die Begrünung des Zauns und die Entwicklung von Blühstreifen entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbeereichs werden die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Geringe Auswirkungen

Kultur-/ Sachgüter

Keine zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Geringe Auswirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zu erwarten.

Fläche

Durch die Freiflächensolaranlage kommt es zu einer Umwandlung der Flächennutzung. Der überwiegende Teil der Fläche verbleibt unversiegelt. Eine eingeschränkte Grünlandnutzung ist unter den PV-Anlagen weiterhin möglich. Es sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Besondere naturschutzrechtliche Prüfungen

Artenschutzrechtliche Prüfung §44 BNatSchG

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Vermeidung von Konflikten mit Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- vorgezogene Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche (Entwicklung einer Buntbrache)
- Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung
- kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Beschränkung der Beleuchtung
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

Vermeidung von Konflikten mit Landschaftsbild und Erholung:

- Eingrünung des Gebiets

Vermeidung und Minderung von Konflikten mit Boden und Wasser:

- Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
- Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden“

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern; die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von

sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts; die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Dezember 2021

Betroffene Themenkomplexe:

„Östlich von Boms soll in der offenen Feldflur ein Solarpark entstehen. Die Potenzialabschätzung zum Artenschutz ergab weiteren Untersuchungsbedarf zur Artengruppe Vögel. Als Ergebnis der hier dargestellten Brutvogelkartierung wurde innerhalb des Plangebiets im Randbereich ein Revierzentrum der Feldlerche verortet. Revierverluste sind nicht zu erwarten, daher werden auch keine Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nicht konfliktbehaftet. Durch die strukturelle Aufwertung der Landschaft können für einzelne Arten positive Effekte entstehen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Feldlerche als Offenlandvogelart sind so gering, dass Revierverluste nicht zu erwarten sind. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.“

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) und 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 10.01.2023

Betroffene Themenkomplexe:

Klimaschutzgrundsatz, Stromerzeugung, Klimaschutzziele, Ausbaubedarf, Stromerzeugung, Landwirtschaft: landbauwürdige Flächen Vorrangflur II, Flächenkonkurrenz, überdurchschnittlicher Viehbesatz, Flächenknappheit, Tierhaltung, Düngeverordnung, Agrarstruktur, Agri PV-Anlagen, Weidenutzung, Naturschutz

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 09.01.2023

Betroffene Themenkomplexe:

Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landratsamts Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg vom 11.01.2023

Betroffene Themenkomplexe:

Standortalternativenprüfung, Naturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Landschaftsplan

Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), g) 1a BauGB:

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch; die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Anregungen zum Bauleitplanentwurf schriftlich oder während den Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen zur Niederschrift vorbringen. Bei schriftlich vorgebrachten Anregungen soll die volle Anschrift der Beteiligten und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Allgemeine Hinweise:

Die Planunterlagen können im Zeitraum der jeweiligen Auslegungsfrist auch auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes unter <https://www.gvv-altshausen.online/de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher grundsätzlich alle Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden.

Die Stellungnahmen von Privatpersonen sind hierbei für die Öffentlichkeit anonymisiert, die personenbezogenen Daten sollten jedoch für die Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums und die zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der in der Stellungnahme erwähnten Belange und die spätere Abwägung einsehbar sein.

Zur Rechtssicherheit des Bauleitplanverfahrens werden alle Stellungnahmen einschließlich der in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen personenbezogenen Daten wie Namen und Anschriften und deren Abwägungen dauerhaft archiviert.

Die Datenschutzerklärung finden Sie auf der Homepage unter Datenschutz ([gvv-altshausen.online](https://www.gvv-altshausen.online)).

Altshausen, den 24.03.2023

gez. Patrick Bauser
Verbandsvorsitzender